

Novelle der Schwellenwertverordnung 2018

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Aufgrund der aus der COVID-19-Pandemie resultierenden weltweiten Wirtschaftskrise ist die rasche Realisierung investitions- und beschäftigungswirksamer Maßnahmen weiterhin erforderlich. Dem öffentlichen Auftragswesen kommt im Zusammenhang mit der raschen Umsetzung erfolgversprechender Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Gemäß den §§ 19 und 192 des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, kann der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (nunmehr: die Bundesministerin für Justiz), sofern dies unter anderem im Interesse einer einheitlichen oder wirtschaftlicheren Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist, durch Verordnung andere als im BVergG 2018 festgesetzte Schwellenwerte festsetzen.

Ziel(e)

Ziel ist die ist die rasche Realisierung investitions- und beschäftigungswirksamer Maßnahmen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Durch die Verordnung werden die Schwellenwerte für Direktvergaben und für die Durchführung bestimmter anderer Vergabeverfahren temporär angehoben und das Regime der Schwellenwertverordnung 2018 fortgeführt.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Erarbeitung legislativer Maßnahmen zur effektiven und verstärkten Bekämpfung von Hass im Netz." für das Wirkungsziel "Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse" der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Positiv. Durch die Möglichkeit der raschen Realisierung von Investitionsmaßnahmen werden insgesamt positive makroökonomische Effekte erwartet; angenommen wird eine schnellere und kostengünstigere Durchführung bestimmter Vergabeverfahren. Im Jahr 2010 wurden nach einer Erhebung des Bundeskanzleramtes ca. 700 Millionen Euro im hier interessierenden Bereich der Direktvergabe (damals zwischen 40 000 € und 100 000 €) in Österreich vergeben. Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist jedoch aufgrund nicht vorhandenen statistischen Datenmaterials (insbesondere über die Anzahl der zu erwartenden Direktvergaben bzw. der vorgezogenen Baumaßnahmen) nicht möglich; auch die Kerndaten gemäß Anhang VIII BVergG 2018 liefern hier kein ausreichendes Datenmaterial.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß Art. 14b Abs. 5 B-VG bedarf die Kundmachung der Verordnung der Zustimmung der Länder.

Erläuterungen

Allgemein zur Anpassung der Schwellenwerte:

Im Zusammenhang mit der andauernden, aus der COVID-19-Pandemie resultierenden weltweiten Wirtschaftskrise wurden in Österreich im sekundärrechtlich nicht geregelten Bereich des öffentlichen Auftragswesens, dem sog. Unterschwellenbereich, erstmals durch die Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125 und zuletzt durch die Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere durch eine Ausdehnung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der freihändigen Vergabe (Direktvergabe), befristet eingeführt. Die von der Anhebung der Schwellenwerte zur Direktvergabe betroffenen Aufträge sind überwiegend Aufträge, die im kommunalen Bereich durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit der rascheren Vergabe von Aufträgen (Entfall diverser Fristen) besteht die Möglichkeit, sofort wirksame Maßnahmen setzen zu können.

Die Verordnung stützt sich auf die §§ 19 und 192 des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, nach denen der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (nunmehr: die Bundesministerin für Justiz), sofern dies unter anderem im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist, durch Verordnung andere als im BVergG 2018 festgesetzte Schwellenwerte festsetzen kann.

Zur Novellierungsanordnung (§ 2 Abs. 1):

Der Geltungsbereich der Verordnung ist mit 31. Dezember 2020 befristet. Durch die Änderung soll der Geltungsbereich, wiederum befristet, auf den 31. Dezember 2022 erstreckt werden. Die Schwellenwerte sind auf alle Vergabeverfahren anwendbar, die während des Zeitraumes der Geltung der Verordnung eingeleitet werden. Zum Begriff der „Einleitung“ eines Vergabeverfahrens vgl. § 13 Abs. 3 BVergG 2018 und die RV 69 BlgNR XXVI. GP, 48.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1736805271).